

(2) Gewinn ist das sich nach dem Rechnungswesen der Konsumgenossenschaften ergebende Betriebsergebnis. Das Rechnungswesen ist nach den vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien zu gestalten, die der Zustimmung des Ministers der Finanzen bedürfen.

(3) Der Gewinn aus Kommissionshandel wird gesondert zur Gewinnsteuer herangezogen.

#### § 4

##### Steuersatz

(1) Die Gewinnsteuer beträgt 15 % des Gewinns.

(2) Der Steuersatz gemäß Abs. 1 ist nicht auf die den Konsumgenossenschaften zufließenden Ergebnisse aus Kommissionshandel anzuwenden. Von den hieraus entstehenden Gewinnen verbleiben den Konsumgenossenschaften 25 %. Der Rest ist an den Staatshaushalt abzuführen.

### III.

#### Umsatzsteuer

##### § 5

##### Steuerpflicht

Konsumgenossenschaften entrichten auf alle Umsätze aus der Lieferung von Waren im Einzelhandel sowie aus der Durchführung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen Umsatzsteuer. Steuerfrei sind die Umsätze aus der Verpachtung und Vermietung von Grundstücken, ausgenommen der Umsätze aus der Beherbergung in Gaststätten.

##### § 6

##### Steuersatz

(1) Die Umsatzsteuer beträgt 1,38 % der Umsätze nach § 5.

(2) Die Umsatzsteuer für Umsätze im Kommissionshandel beträgt 2 %.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Steuersätze, insbesondere im Zusammenhang mit Preisneuregelungen, zu senken.

### IV.

#### Grundsteuer

##### § 7

##### Besteuerungsgrundlage und Steuersatz

(1) Konsumgenossenschaften entrichten auf die in ihrem Eigentum stehenden und die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen bebauten und un bebauten Grundstücke Grundsteuer.

(2) Die Grundsteuer wird auf der Grundlage der Bruttobilanzwerte der Grundstücke und der auf ihnen errichteten Gebäude zum Beginn des betreffenden Jahres bemessen.

(3) Die Grundsteuer beträgt 1,0 % der Bruttobilanzwerte.

### V.

#### Schlußbestimmungen

##### § 8

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

##### § 9

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig finden die Bestimmungen der nachfolgenden Steuergesetze sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen auf Konsumgenossenschaften keine Anwendung mehr:

Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Gewerbsteuergesetz vom 1. Dezember 1936,

Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936,

Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936,

Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag.

Berlin, den 24. März 1960

#### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter  
des Vorsitzenden Der Minister der Finanzen  
des Ministerrates  
Rau R u m p f

#### Preisordnung Nr. 1879.

##### — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen —

Vom 29. März 1960

Die Erhöhung der Produktion von Konsumgütern, insbesondere der tausend kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, und die Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe in der Deutschen Demokratischen Republik muß auch durch die Preispolitik gefördert werden. Der Preis muß dabei als ökonomischer Hebel für die Erhöhung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen wirksam ausgenutzt werden. Er muß dazu beitragen, daß die bedarfsgerechte Erweiterung der Konsumgüterproduktion auf dem Wege der Steigerung der Arbeitsproduktivität in Verbindung mit der Senkung der Selbstkosten erfolgt, daß qualitativ hochwertige Erzeugnisse hergestellt und die vorhandenen inneren und örtlichen Materialreserven ausgenutzt werden. Die bei der Preisbildung gewonnenen Erfahrungen müssen bei der Leitung der Wirtschaft zur Organisation der Produktion von Konsumgütern und bei der Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen ausgewertet werden. Sie müssen helfen, die Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion bei der Durchführung des Siebenjahrplanes aktiv zu unterstützen. Es wird daher folgendes angeordnet:

##### Preisbildung für Konsumgüter mit Ausnahme von Neuheiten

##### § 1

Für Konsumgüter einschließlich der tausend kleinen Dinge des täglichen Bedarfs gelten grundsätzlich die in Preisregelungen (Preisverordnungen, Preisordnungen, Preisbewilligungen) festgesetzten Preise.